



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 2  
1010 Wien

*R 18574  
1092 Wien*

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 36	-GE/19 84
Datum: 17. OKT. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994 <i>h</i>	

*Stilleren*

GZ 671.800/92-V/8/94

Wien, am 7.10.1994  
*Mar/200*

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erlauben wir uns, die Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Peter Marhold  
Referat für Bildung und Politik

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: CA-BV  
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

## **Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer begleitenden BVG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU**

GZ 671.800/92-V/8/94

### **Allgemeiner Teil**

Das Vorhaben, sämtliche durch den EU-Beitritt bedingten Änderungen der Bundesverfassung in einer Novelle zusammenzufassen, ist prinzipiell zu befürworten; wenn weitere Änderungen zwar angekündigt werden, sie aber offensichtlich noch nicht reif für das Begutachtungsverfahren sind, bieten sich nur zwei Lösungen: Entweder ist auf die Zusammenfassung zu verzichten oder - so der Zeitplan das zuläßt - die gesamte Novelle zum frühest möglichen Zeitpunkt zur Begutachtung zu versenden.

Generell ist davon auszugehen, daß durch den EU-Beitritt neu zu regelnde Kompetenzverteilungen im Sinn der Subsidiarität an die Organe delegiert werden sollen, die einerseits unmittelbar betroffen, andererseits auch demokratisch legitimiert sind. Das bedeutet vor allem, daß die Funktion der gesetzgebenden Organe einerseits, die Mitwirkung des Bundespräsidenten andererseits nicht zu Gunsten der Bundesregierung beschnitten werden darf.

Insbesondere die Verantwortung einzelner Vertreter der Republik vor dem VfGH für den Verstoß gegen Gesetze soll ausschließlich vom entsprechenden gesetzgebenden Organ angestrebt werden; desgleichen ist die Einschränkung von Berichtspflichten an das gesetzgebende Organ durch die Abtretung an eine Untergruppe bedenklich.

### **Spezieller Teil**

#### **Zu den Vorbemerkungen, Z.4**

Es ist zu bezweifeln, ob der "selbständige Wirkungsbereich" nach Art.16(1) einem Ausbau der Subsidiarität in der EU hinreichend Rechnung trägt. Dies ist vor allem dann fraglich, wenn man bedenkt, daß Maßnahmen heute noch "überregionaler Natur" sind, weil sie in nicht dem Problem angepaßten nationalstaatlichen Grenzen behandelt werden müssen.

#### **Zu Art.23a**

Der Verzicht, Wahlen zum Europäischen Parlament ausschließlich an arbeitsfreien Tagen anzusetzen, fällt auf. Hier ist zu erwägen, ob nicht Maßnahmen erforderlich sind, die den Zugang zum Wahlrecht für alle Wahlberechtigten gleichermaßen offen halten.

**Zu Art.23b**

Da die Unvereinbarkeitsregeln in der Bundesverfassung bislang auf die aktive oder ehemalige Zugehörigkeit zu Bundes-, Landesregierungen und Vertretungskörpern in einem allgemeineren Sinn abstellen, ist die Einschränkung auf Zugehörigkeit ausschließlich zum Nationalrat sowohl ein Systembruch als auch unargumentierbar.

**Zu Art.23c**

Es fällt auf, daß weder der Bundespräsident noch der Nationalrat als Ganzes mit wesentlichen Personalentscheidungen befaßt werden sollen. Dieses Beispiel der oben angesprochenen Machtkonzentration bei der Bundesregierung erscheint (wie auch die noch folgenden Beispiele) korrekturbedürftig. Auch wenn der Bundesregierung für die Abstimmung auf europäischer Ebene ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt werden soll, ist zumindest die Möglichkeit der Ablehnung einzelner Kandidaten durch den Bundespräsidenten bzw. die verpflichtende Auswahl aus einer "Kandidatenliste", die der gesamte Nationalrat mehrheitlich beschlossen hat, vorzusehen.

Desgleichen ist die Beschränkung der Informationspflicht in Abs.5 genauso unschön wie sinnlos.

**Zu Art.23d**

Der Verzicht auf die Forderung nach einer "angemessenen Frist" in Abs.1 analog Art.10(4) B-VG bzw. auf eine "fristgerechte" Stellungnahme in Abs.2 analog Art.10(5) B-VG sorgt bestenfalls für zukünftige Diskussionen. Da eine "verwaschene" Regelung an dieser Stelle auch nicht aus Gründen der Opportunität ("Flexibilität") Sinn macht, kann die bisherige Formulierung aus Art.10(4) und 10(5) B-VG übertragen werden.

In Abs.3 wird der Bundesregierung erneut eine Kompetenz übertragen, die systemwidrig ist: Wenn generell die gesetzgebenden Organe berufen sind, Verfahren gegen Vertreter der Exekutive wegen Gesetzesverletzung vor dem VfGH anzuklagen, so ist auch in diesem Fall der Nationalrat, eventuell mit Zustimmung des Bundesrats für zuständig zu erklären. Andernfalls kann es zu dem skurrilen Fall kommen, daß - z.B. zu verschiedenen Zeiten einmal ein Mitglied der Bundesregierung vom Nationalrat und ein andermal ein Vertreter der Länder von der Bundesregierung für dasselbe Vergehen angeklagt werden müßte.

Die Abstellung der Kriterien für den Übergang von Landeskompetenzen auf den Bund in Abs.5a einzig auf eine Entscheidung des VfGH übersieht, daß möglicherweise nach Klage durch einen nichtösterreichischen Betroffenen vor dem EuGH Handlungsbedarf besteht.

**Zu Art.23g**

Die Außerkraftsetzung des Art.50 B-VG bei Änderung des Unionsvertrags ist indiskutabel, wenn man die Möglichkeit, daß dadurch eine Gesamtänderung der

Bundesverfassung - mit Referendum - erforderlich sein kann, in Betracht zieht. Damit würde ein "Ermächtigungsgesetz" besonderer Art geschaffen, das weder dem Sinn der Bundesverfassung gerecht wird noch aus historischen Erwägungen akzeptabel erscheint.

Auch die jüngsten Erfahrungen innerhalb der EU zeigen, daß Volksabstimmungen und allenfalls erforderliche Nachverhandlungen keine Unmöglichkeit sind und diese Form des vorausseilenden Gehorsam jeder Grundlage entbehrt.

#### **Zu Art.142**

Analog Art.23d(3) ist in Abs.2 lit.c statt der Bundesregierung der Nationalrat mit der Einleitung der Verfolgung jedes österreichischen Vertreters im Rat wegen Gesetzesverletzung zu betrauen.

Desgleichen fehlt in Abs.5 die Gleichstellung von Regierungs- und sonstigen Vertretern: Wenn der Bundespräsident für Regierungsmitglieder Gnadenakte setzen kann (lit.b), so muß das auch für die gem. Art.23d(3) ermächtigten Vertreter gelten (lit.c).